

# Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen

Seit dem 1. Mai 2014 gilt in Deutschland eine neue Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV), die sogenannte EnEV 2014. Sie beinhaltet in § 10 eine Austauschpflicht für viele 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen.

## Welche Öl- und Gasheizungen sind auszutauschen?

- Betroffen sind nur Anlagen,
  - die **mindestens 30 Jahre alt** sind,
  - die **Konstanttemperaturkessel** sind
  - und eine **Nennleistung von 4-400 kW** haben.

Einbau vor 1985:	Austausch bis zum 1. Januar 2015	Einbau ab dem 1. Januar 1985:	Austausch jeweils nach Ablauf des 30. Betriebs- jahrs
------------------	-------------------------------------	----------------------------------	---

- **Ausgenommen sind Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, die ihr Haus am 1. Februar 2002 selbst bewohnt haben**, sofern das Gebäude nicht mehr als zwei Wohnungen hat.
  - D. h. die Austauschpflicht gilt zunächst v. a. für **vermietete und Gewerbeimmobilien**.
  - Betroffen sind aber auch selbstnutzende Eigentümer,
    - wenn das Haus mehr als 2 Wohnungen hat
    - oder wenn sie ihre Immobilie nach dem 1. Februar 2002 erworben oder geerbt haben.
  - Frist für den Austausch nach dem Eigentumsübergang:  
2 Jahre.
- **Eine Ausnahme gilt auch, wenn der Kesseltausch unwirtschaftlich ist.**
  - Das könnte z. B. der Fall sein, wenn das Gebäude im Winter nur zeitweise genutzt oder innerhalb der nächsten Jahre abgerissen wird.

Im Flussdiagramm auf der nächsten Seite sind diese Kriterien zu einer Entscheidungshilfe aufbereitet, mit der Heizungsbesitzer ermitteln können, ob sie von der Austauschpflicht betroffen sind oder nicht.